

Richtlinie zum Vollzug des § 27 BJagdG zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens durch Schalenwild

**Richtlinie zum Vollzug des § 27 BJagdG zur Verhinderung übermäßigen
Wildschadens durch Schalenwild**

LMBI. 1987 S. 315

792-L

**Richtlinie zum Vollzug des § 27 BJagdG zur Verhinderung übermäßigen
Wildschadens durch Schalenwild**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 20. September 1987 Az.: R 4-7956-69

Nach § 27 Abs. 1 BJagdG kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, notwendig ist.